

BEZIRKSVERTRETUNG MITTE

Auszug
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift
der Sitzung vom 01.09.2016

**Zu Punkt 19
(öffentlich)**

**1. Änderung der Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" der
Stadt Bielefeld für die Bahnhofstraße einschließlich Strese-
mannstraße und Arndtstraße**
- Stadtbezirk Mitte
- Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 3514/2014-2020

Herr von Neumann-Cosel weist darauf hin, dass die Gestaltungssatzung in der Bezirksvertretung Mitte bereits als Entwurf beschlossen wurde. Abweichend von dem Entwurf sei der § 3 Nr. 6 der Satzung nach einem Hinweis des Rechtsamtes modifiziert worden, in dem konkrete Anforderungen für Neubauten oder wesentliche Fassadenänderungen aufgenommen worden seien. Mit dem § 3 Nr. 7 der Satzung solle eine Möglichkeit für Ausnahmen im Rahmen von Ermessensentscheidungen eingeräumt werden. Mit diesen Änderungen wolle das Amt eine gerichtsfeste Formulierung der Satzung erreichen. Sonst habe es lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der Entwurfsvorlage gegeben.

Herr Franz erinnert daran, dass ein wesentlicher Punkt der Gestaltungssatzung der Aspekt der Zulassung von Fremdwerbung gewesen sei. Diesen Punkt vermisste er in der Vorlage.

Herr von Neumann-Cosel erklärt, dass diesem Aspekt im § 5 Nr. 8 der Satzung Rechnung getragen worden sei. Die formulierten Anforderungen würden sowohl für Anlagen an der Stätte der Leistung als auch für Fremdwerbung gelten. Somit sei der Gleichheitsgrundsatz beachtet worden. Das Rechtsamt und das Bauamt seien der Auffassung, dass durch diese eingeschränkte Regelung Plakate im großflächigen Format zulässig, aber bestimmte Formen und Arten von Werbeanlagen unzulässig seien.

Herr Meichsner bemängelt die Formulierung des § 5 Abs. 6 der Satzung dahingehend, dass es keine Begrenzung der Werbeflächen in der Ausdehnung, sondern nur in der Höhe gebe.

Zudem weist er daraufhin, dass es keine Regelung für den Bratwurststand am Jahnplatz gebe, da nicht geklärt sei, ob es sich hier noch um den Geltungsbereich der Satzung handele.

Die Bezirksvertretung wünscht eine Prüfung der Nebenbereiche des Geltungsbereiches der Satzung im Hinblick auf die Werbeanlagengestaltung. Sie weist darauf hin, dass die analoge Anwendung der Regelungen der Gestaltungssatzung Bahnhofstraße im Rahmen einer weiteren Satzung auf die Nebenbereiche erweitert werden könne. Alternativ reiche ein Hinweis, dass die Werbeanlagengestaltung sich an den Gestaltungsvorga-

ben der Gestaltungssatzung Bahnhofstraße orientieren, aus.

Herr von Neumann-Cosel sichert eine Prüfung seitens der Verwaltung zu.

Beschluss:

1. Die Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ (für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße) in der Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung entsprechend der Anlage 1 und 2 beschlossen.
2. Der Beschluss der 1. Änderung der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ in der Fassung der 1. Änderung ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
3. Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung und Neubauten, sowie wesentliche Fassadenänderungen, die einem Neubau gleichkommen, sind als Vorhaben von besonderer Bedeutung im Benehmen mit den politischen Gremien (Bezirksvertretung Mitte und Stadtentwicklungsausschuss) zu behandeln und unter Berücksichtigung der Ziele der Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“ zu entscheiden.

- einstimmig beschlossen -

004 Büro des Rates, 14.09.2016, 51-20 52

An

600, 600.11, 004, 002

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.

i. A.


Stude